

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. Juni 1976

91. Stück

315. Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1976

(NR: GP XIV RV 175 AB 271 S. 28. BR: AB 1553 S. 353.)

315. Bundesgesetz vom 23. Juni 1976, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1976)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971, BGBl. Nr. 401/1974 und BGBl. Nr. 145/1975 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben (Kompensationsgeschäfte), sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig. Bewilligungspflichtig sind auch jene Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die auf Grund von Rahmenvereinbarungen mit ausländischen Vertragspartnern über Kontingente im Zusammenhang mit Messeveranstaltungen (Messekompensationen) abgewickelt werden.“

2. Im § 14 Abs. 2 lit. c werden nach den Worten „nach den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967“ die Worte „oder des Viehwirtschaftsgesetzes 1976“ eingefügt.

3. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Nach Tarifnummer 23.05 B wird eingefügt:

„ex 25.01 Salz (Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, Speisesalz); reines Natriumchlorid; Salinenmutterlauge“

Nach Tarifnummer 25.02 wird eingefügt:

„ 25.03 Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter, gefällter und kolloidaler Schwefel

25.10 Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium-Aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden“

Die Tarifnummer ex 26.01 hat zu lauten:

„ex 26.01 Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände
ausgenommen:
Antimonerze, auch angereichert“

Nach Tarifnummer 26.03 wird eingefügt:

„ 27.01 Steinkohle; Briketts, Eierbriketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle
27.02 Braunkohle und Braunkohlenbriketts
27.04 Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf
27.08 Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteeren oder anderen Mineralteeren“

Nach Tarifnummer 27.10 C wird eingefügt:

„ 27.10 D Gasöle“

Nach Tarifnummer 27.10 I wird eingefügt:

„ 27.11 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe“

Nach Tarifnummer ex 28.01 B wird eingefügt:

„ 28.03 Kohlenstoff (einschließlich Ruß)
28.04 C 2 Andere Nichtmetalle“

Die Tarifnummer ex 29.22 hat zu lauten:

„ 29.22 A Tetryl
ex 29.22 B Andere Waren dieser Nummer
ausgenommen:
Anilin und Anilinsalze“

Nach Tarifnummer 29.25 K wird eingefügt:

„ 29.26 B Hexogen“

Die Tarifnummer ex 31.04 hat zu lauten:

„ 31.04 Kalidüngemittel, mineralische oder chemische“

4. Die Anlage B 1 wird wie folgt geändert:

Nach Tarifnummer ex 27.05/I wird eingefügt:

„ 27.09 Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh“

Nach Tarifnummer 27.10 D wird eingefügt:

„ 27.10 E Heizöle“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes 1968 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes, die an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, können rückwirkend mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 26 des Außenhandelsgesetzes 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 401/1974 und BGBl. Nr. 145/1975.

Kirchschläger

Häuser

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezuhler werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.